

Bezuschussungs- und Befreiungs-Ordnung

der Studierendenschaft

der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

gültig ab 15.08.2018

Inhalt

1	Gegenstand der Zuschussungs- und Befreiungs-Ordnung (BBO).....	2
2	Zuschussung	2
2.1.	Semesterbeitragsfonds.....	2
2.2	Zuschussung zum Semesterticketbeitrag	3
2.2.1	Semesterticketfonds.....	3
3	Befreiung vom Semesterticket	3
4	Anträge	3
4.1	Antragsfristen.....	3
4.1.1	Zuschussungsanträge	3
4.1.2	Anträge auf Befreiung vom Semesterticket	4
4.2	Antragsunterlagen.....	4
4.2.1	Zuschussungsanträge	4
4.2.2	Antragsunterlagen für Anträge auf Befreiung vom Semesterticket	4
5	Zuständigkeit	5
6	Änderung	5

1 Gegenstand der Bezuschussungs- und Befreiungs-Ordnung (BBO)

1. Aus sozialer Verantwortung und zur Abfederung sozialer Härten können Studierende zu gezahlten Semesterbeiträgen aus Sozialfonds bezuschusst bzw. vom Semesterticket befreit werden.
2. Diese Ordnung regelt folgende Leistungen:
 1. die Bezuschussung zum Semesterbeitrag der KHSB,
 2. die Bezuschussung zum Semesterticketbeitrag,
 3. die Befreiung vom Semesterticket,
 4. die Antragsfristen und die notwendigen Antragsunterlagen.
3. Die BBO gilt nur für Studierende der Studierendenschaft der KHSB und soweit Verträge und Vereinbarungen mit der Hochschulleitung bestehen.
4. Leistungen dieser Ordnung müssen schriftlich beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über den Antrag ist nicht rechtsmittelfähig.

2 Bezuschussung

Bezuschussung bedeutet, dass Teile gezahlter Semesterbeiträge erstattet werden. Diese wird vom zuständigen Referat festgestellt und muss von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesen werden. Voraussetzung für eine Bezuschussung ist das Vorliegen einer sozialen Härte. Die Härte- und Zuschussberechnung sind in der Durchführungsverordnung zur BBO festgelegt. Die Höhe der Erstattung hängt vom anrechenbaren Einkommen, dem monatlichen Bedarf und der Höhe des Semesterbeitragsfonds ab.

2.1. Semesterbeitragsfonds

1. Der Semesterbeitragsfonds speist sich aus dem Haushalt der KHSB und wurde auf 17.500,00 € im Jahr festgelegt. Pro Semester sind das 8.750,00 €. Er dient ausschließlich der Bezuschussung des Semesterbeitrages der KHSB.
2. Die Studierendenvertretung bezuschusst Studierende im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. Der Semesterbeitragsfonds trägt stiftungsähnlichen Charakter.

2.2 Bezuschussung zum Semesterticketbeitrag

Antragstellerinnen und Antragsteller können bis zu 50 Prozent des Tickets aus dem Semesterticketfonds zurückerstattet bekommen.

2.2.1 Semesterticketfonds

1. Der Semesterticketfond speist sich aus dem Haushalt des Studierendenparlaments. Der Betrag wird vom Referat Finanzen festgesetzt. Wenn dieser nicht komplett verwendet wird, fließt dieser wieder in den Haushalt des Studierendenparlamentes zurück.
2. Der Semesterticketfonds trägt stiftungsähnlichen Charakter.

3 Befreiung vom Semesterticket

1. Semesterticketbefreiung bedeutet, dass der Beitrag zum Semesterticket nicht bezahlt werden braucht. Das Semesterticket wird dann von der Hochschulverwaltung ungültig gestempelt. Überwiesene Semesterticketbeiträge werden zurückerstattet. Bei einer Rückerstattung nach dem Beginn des Geltungszeitraums kann der Beitrag nur anteilig zurückerstattet werden.
2. Folgende Gründe berechtigen eine Befreiung vom Semesterticket:
 1. Abwesenheit im Nutzungsbereich des Semestertickets während des Leistungssemesters, z.B. Praxissemester, Studienabschlussarbeit oder Auslandssemester
 2. ärztliches Attest oder Schwerbehindertenausweis, dass der öffentliche Personennahverkehr im Leistungssemester nicht benutzt werden kann.
 3. Masterstudium und nicht im Nutzungsbereich wohnend
 4. Urlaubssemester
3. Einer Befreiung durch das zuständige Referat wird entsprochen, wenn angegebene Befreiungsgründe rechtzeitig nachgewiesen wurden und diese zur Befreiung berechtigen.

4 Anträge

4.1 Antragsfristen

4.1.1 Bezuschussungsanträge

1. Der Antrag ist frühestens nach Ende der Rückmeldefrist des Semesterbeitrags einzureichen.
2. Bezuschussungsanträge, die das Wintersemester betreffen, müssen spätestens bis zum 15.10., die das Sommersemester betreffen bis spätestens 15.04. an den Bezuschussungs- und Befreiungs-Ausschuss gestellt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit fehlende Unterlagen bis zu einem Monat später nachzureichen.

4.1.2 Anträge auf Befreiung vom Semesterticket

Ein Antrag kann immer gestellt werden. Dabei gilt, wenn ein Antrag für ein laufendes Semester gestellt wird, kann dieser Beitrag nur noch anteilig zurückerstattet werden.

4.2 Antragsunterlagen

4.2.1 Bezuschussungsanträge

1. Die Antragsunterlagen für die Bezuschussung zum Semesterbeitrag der KHSB und zum Semesterticketbeitrag sind gleich und brauchen nur einmal eingereicht werden. Das zuständige Referat stellt Antragsformulare zur Verfügung. Diese müssen genutzt werden.
2. Der Antrag muss eine Kopie des gültigen Studiausweises der KHSB, eine Kopie eines gültigen Lichtbilddokumentes, Kopie einer Meldebescheinigung, eine Kontoverbindung und eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.
3. Ferner müssen dem Antrag Unterlagen für die Härteberechnung beiliegen. Dazu sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich, Kopien sind ausreichend:
 1. Aktueller Mietvertrag, mit Nachweis über Wohnnebenkosten (Internet, Strom und Heizung)
 2. die Kontoauszüge aller Konten im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers der letzten drei Monate. Dabei sollen Antrags nichtrelevante Daten geschwärzt werden,
 3. Einkommensnachweise der letzten 6 Monate (Zeitraum vor der Antragsstellung),
 4. aktueller BAföG-Bescheid bzw. BAföG-Negativbescheid,
 5. ggf. ein Nachweis über Mehrbedarf angelehnt an den § 21 SGB II. Siehe Durchführungsverordnung: 3.2.2 Nr. 5.-8.
 6. ggf. Nachweise über geleistete und erhaltene Unterhaltszahlungen,
 7. ggf. Nachweis über sämtliche erhaltene Sozialleistungen (bspw. Sicherung des Lebensunterhaltes, Wohngeld, Sozialgeld, Arbeitslosengeld I etc.) der letzten 6 Monate.

4.2.2 Antragsunterlagen für Anträge auf Befreiung vom Semesterticket

1. Das zuständige Referat stellt Antragsformulare zur Verfügung. Diese müssen genutzt werden.
2. Der Antrag muss eine Kopie des gültigen Studiausweises der KHSB, eine Kopie eines gültigen Lichtbilddokumentes, Kopie einer Meldebescheinigung, eine Kontoverbindung und eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.
3. Für den Nachweis des Befreiungsgrundes sind folgende Unterlagen einzureichen, Kopien sind ausreichend:
 1. ggf. ein Nachweis für das Praxissemester, das außerhalb des Nutzungsbereiches des Semestertickets absolviert wird. Die Befreiung erfordert eine Kopie des Praktikumsvertrages, welcher vom Praxisamt der KHSB genehmigt worden ist.

2. ggf. ein Nachweis über das Auslandsemester (Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule oder Stipendienbescheid oder Auslands-BAföG-Bescheid)
3. ggf. eine Versicherung, dass sich die Studierende oder der Studierende im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens ein Semester außerhalb des Nutzungsbereiches des Semestertickets aufhält.
4. ggf. ein ärztliches Attest oder Schwerbehindertenausweis, dass die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für das Leistungssemester ausschließt bzw. Beiblatt des Versorgungsamtes

5 Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit über die Entscheidung ist in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt.
2. Das zuständige Referat bearbeitet Bezuschussungs- und Befreiungsanträge auf Grundlage der BBO und der dazugehörigen Durchführungsverordnung zur BBO, trifft Entscheidungen über Anträge und legt Rechenschaft gegenüber der Studierendenvertretung und der Verwaltungsleitung der KHSB ab.
3. Die Arbeit des zuständigen Referates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Referates haben eine Schweigepflicht für die ihnen anvertrauten Daten. Die Antragsunterlagen jeder Antragstellerin und jedes Antragstellers werden vor Einsichtnahme Dritter gesichert.

6 Änderung

Die Änderung der Bezuschussungs- und Befreiungs-Ordnung und der dazugehörigen Durchführungsverordnung bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der KHSB sowie der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlamentes.